

NEB Betriebsgesellschaft mbH

GDL wird Überzeitzulage für Teilzeitbeschäftigte sichern

Die GDL versuchte seit längerem, bei der NEB die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Anspruch für Teilzeitbeschäftigte auf Überzeitzulage einer Klärung zuzuführen. Nachdem das Urteil im Volltext im März 2019 veröffentlicht wurde, hat die GDL die neue Rechtslage analysiert und kam zu dem Ergebnis, dass dieses Urteil auch auf den GDL-Tarifvertrag bei der NEB angewendet werden muss. Das heißt: GDL-Mitglieder in Teilzeit haben einen Anspruch auf Überzeitzulage ab Überschreitung ihres persönlich vereinbarten Arbeitszeitsolls.

Zwar sagte die NEB für das Jahr 2019 zu, das entsprechende BAG-Urteil anzuwenden, allerdings ohne dass es hierzu einen normativen Anspruch geben soll. Dies begründet der Arbeitgeber mit einem zweitinstanzlichen Urteil, welches nach Auffassung der GDL keineswegs einschlägig und damit anwendbar ist.

Kurzum: Die GDL wird die Ansprüche ihrer Mitglieder sichern und kündigt bereits heute an, das Thema in der Tarifrunde 2021 einer Lösung zuzuführen – und zwar auch für die Ansprüche aus dem Jahr 2018, natürlich plus Bonus.

In diesem Zusammenhang sei Teilzeitarbeitnehmern noch einmal der § 22 Absatz 3 Satz 2 ZugTV NEB in Erinnerung gerufen. Darin steht, dass für Teilzeitarbeitnehmer mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von weniger als 35 Stunden in der Woche (1 827 Stunden im Rahmen der Jahresarbeitszeit) keinerlei Überstundenverpflichtung besteht. Die GDL geht davon aus, dass die betroffenen Kollegen ihre eigenen Schlüsse aus dem Verhalten des Arbeitgebers für das Jahr 2020 ziehen werden.